



Tischtennisclub Herisau

Statuten

Neue, revidierte Fassung vom 23.06.2017

Stand am 17.06.2022

Übersicht

I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mittel.....	3
III. Mitgliedschaft.....	4
IV. Organisation des Vereins.....	6
1. Die Hauptversammlung	6
2. Der Vorstand	8
3. Die Revisionsstelle	10
V. Haftung.....	10
VI. Das Vereinsjahr.....	10
VII. Auflösung des Vereins.....	10
VIII. Revision der Statuten	12
IX. Inkrafttreten.....	13

Hinweis: Das in diesen Statuten verwendete generische Maskulinum bezieht sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Tischtennisclub Herisau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

Art. 2

Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennisportes und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

² Der Verein setzt sich für die Förderung des Nachwuchssportes ein.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mittel

Art. 3

Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Erträge aus Inseraten im Clubbulletin
4. Subventionen
5. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
6. Spenden und Zuwendungen aller Art

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt und sind im Anhang der Statuten ersichtlich. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder und Junioren. Mitglieder des Vorstands geniessen eine fünfzigprozentige Ermässigung.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

¹ Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied werden.

² Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder mit Lizenz
2. Aktivmitglieder ohne Lizenz
3. Junioren
4. Passivmitglieder
5. Ehrenmitglieder

³ Aktivmitglieder mit Lizenz sind im Sinne von Art. 14/16 ZGB volljährige und urteilsfähige, natürliche Personen, die aktiv am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb teilnehmen.

⁴ Aktivmitglieder ohne Lizenz sind im Sinne von Art. 14/16 ZGB volljährige und urteilsfähige, natürliche Personen, die aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen.

⁵ Junioren sind im Sinne von Art. 14 ZGB minderjährige, natürliche Personen.

⁶ Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

⁷ Aktiv- und Passivmitglieder, welche sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 5

Eintritt in den Verein

Die Aufnahme in den Verein findet durch ein schriftliches oder mündliches Beitrittsgesuch an ein Vorstandsmitglied statt. Über die Aufnahme befindet der Vorstand. In Zweifelsfällen kann ein Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Bis zu dieser Zeit ist der Antragssteller kein Mitglied.

Art. 6**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7**Austritt aus dem Verein**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Das Schreiben ist an den Präsidenten oder Kassier zu richten.

Art. 8**Ausschluss aus dem Verein**

¹ Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied vom Verein auszuschliessen, wenn dieses Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Tischtennisport schadet.

² Es besteht eine Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung. In diesem Fall entscheidet diese über den Ausschluss.

Art. 9**Rechte der Mitglieder**

¹ Die Mitglieder des Vereins können am Trainingsbetrieb und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Passivmitgliedern ist die Teilnahme an der Hauptversammlung untersagt. Im Trainingsbetrieb ist auf die Weisungen der Vorstandsmitglieder zu achten, welche das Recht auf Training einschränken können.

² Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen ein aktives und passives Wahlrecht an der Hauptversammlung. Junioren ab 14 Jahren geniessen ein aktives Wahlrecht. Junioren unter 14 Jahren und Passivmitglieder sind nicht wahlberechtigt.¹

³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags. Zusätzliche vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verein und einem Mitglied werden vom Austritt oder Ausschluss nicht unmittelbar berührt.

¹ Geändert mit Beschluss der 54. Hauptversammlung, in Kraft seit 19.06.2020.

Art. 10

Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben dem Verein und dem Tischtennissport nicht zu schaden und sind verpflichtet den jährlichen Mitgliederbeitrag und lizenzierte Spieler zusätzlich die Lizenzgebühr und die Verbandsabgaben zu entrichten.

² Es besteht keine Nachschusspflicht.

³ Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Für Unfälle während des Trainings- und Meisterschaftsbetriebs lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

IV. Organisation des Vereins

Art. 11²

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

1. Die Hauptversammlung

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli durchgeführt. Sie wird durch den Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einberufen.

² Der Vorstand kann die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung aufgrund ausserordentlicher Umstände nach hinten verschieben oder diese online durchführen. Im Falle einer Verschiebung ist die Hauptversammlung spätestens drei Monate nach Wegfall des Verschiebungsgrundes durchzuführen.³

² Geändert mit Beschluss der 56. Hauptversammlung, in Kraft seit 17.06.2022.

³ Hinzugefügt mit Beschluss der 55. Hauptversammlung, in Kraft seit 27.08.2021.

Art. 13**Die ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 14**Traktandierung**

Wichtige Anträge müssen dem Präsidenten bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung nachzureichen. Über Anträge geringerer Wichtigkeit darf auch ohne gehörige Ankündigung ein Beschluss gefasst werden.

Art. 15**Vorsitz, Stimmzähler, und Protokollführer**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Technischen Leiter geleitet. Der Vorsitzende ernennt einen Stimmzähler. Das Protokoll wird durch den Aktuar geführt oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, welches vom Aktuar im Vorhinein instruiert worden ist.

Art. 16**Stimmrecht**

Das Stimmrecht richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Statuten. Jeder Stimmberechtigte verfügt über eine Stimme. Enthaltungen sind möglich.

Art. 17**Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretung von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ist für die Auflösung des Vereins erforderlich.

Art. 18**Beschlüsse und Wahlen**

Bei Abstimmungen gilt im Grundsatz das einfache Mehr. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident enthält sich der Stimme und hat nur bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19**Ausstandspflicht**

Der Ausschluss vom Stimmrecht richtet sich nach Art. 68 ZGB.

Art. 20

Befugnisse

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und des Technischen Leiters
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Jahresbudgets
4. Entlastung des Vorstandes
5. Abberufung und Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
8. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
9. Änderung der Statuten
10. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Der Vorstand

Art. 21⁴

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Vorstand sind die folgenden Ämter vertreten: Präsident, Technischer Leiter, Kassier, Aktuar, Verantwortlicher Junioren, Verantwortlicher Clubbulletin und Verantwortlicher Website. Ämterkumulation ist möglich.

Art. 22

Amtsduer

¹ Die Mitglieder des Vorstandes und sein Präsident werden einzeln für eine Amtsduer bis zur nächsten Hauptversammlung

⁴ Geändert mit Beschluss der 56. Hauptversammlung, in Kraft seit 17.06.2022.

gewählt. Sofern keine Demissionen vorliegen kann die Wiederwahl des Vorstandes auch in globo erfolgen. Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann jederzeit erfolgen.

² Mitglieder deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

³ Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst. Beim Ausscheiden des Präsidenten während der Amtszeit bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Präsidenten ad interim, der die Präsidialgeschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung weiterführt.

Art. 23

Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen und insbesondere auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder.

² Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 24

Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes haben nur Gültigkeit, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.

Art. 25

Befugnisse und Pflichten

Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung obliegen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 26

Vertretung

¹ Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gegenüber Dritten verpflichtet.

² Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank - und Postcheckverkehr. Bei Ausgaben unter CHF 500.00 kann der Kassier selbstständig handeln.

Art. 27⁵

Art. 28⁶

⁵ Entfernt mit Beschluss der 56. Hauptversammlung, in Kraft seit 17.06.2022.

⁶ Entfernt mit Beschluss der 56. Hauptversammlung, in Kraft seit 17.06.2022.

Art. 29⁷

3. Die Revisionsstelle

Art. 30

Aufgaben und Wahl

¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

² Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einer Wiederwahl wird der zweite Revisor im nächsten Jahr zum ersten Revisor. Der erste Revisor kann nicht wiedergewählt werden.

V. Haftung

Art. 31

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Das Vereinsjahr

Art. 32

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 33

Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen.

⁷ Entfernt mit Beschluss der 56. Hauptversammlung, in Kraft seit 17.06.2022.

² Nehmen weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 34

Verwendung des Liquidationserlöses

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Herisau zur Verwaltung zu übergeben. Der Betrag soll dann einem zukünftigen Club in Herisau mit demselben Zweck zur Verfügung gestellt werden.

VIII. Revision der Statuten

Art. 35

Allgemeine Revisionsbestimmungen

¹ Die Statuten können an jeder ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.

² Bei einem Antrag auf Revision der Vereinsstatuten handelt es sich im Sinne von Art. 14 der Statuten um einen wichtigen Antrag.

Art. 36

Teilrevision

¹ Der Antrag auf Teilrevision der Vereinsstatuten kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.

² Für Anträge auf Teilrevision in der Form der allgemeinen Anregung gilt sinngemäss Art. 35 Abs. 2 der Statuten. An der Hauptversammlung wird der Wortlaut der vorgeschlagenen Statutenrevision ausgearbeitet. Anschliessend wird über diesen abgestimmt.

³ Für Anträge auf Teilrevision in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs gilt sinngemäss Art. 35 Abs. 2 der Statuten. Der Antragsteller unterbreitet seinen Vorschlag an der Hauptversammlung zur Abstimmung.

Art. 37

Totalrevision

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann der Hauptversammlung eine Totalrevision der Vereinsstatuten in Form einer allgemeinen Anregung vorschlagen.

² Dieses Begehren ist der Hauptversammlung zu unterbreiten. Stimmt diese zu, so arbeitet der Vorstand eine entsprechende Vorlage aus und unterbreitet diese den Stimmberechtigten an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung.

IX. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23.06.2017 ordnungsgemäss angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

23.06.2017, Herisau

Der Präsident

Bruno Frischknecht

Der Aktuar

Joel Frischknecht